

**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ****BMJ-Z20.245/0004-I 6/2012**

---

Museumstraße 7  
1070 WienTel.: +43 1 52152 2130  
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:  
Mag. Hartmut HallerBundeskanzleramt - Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Volksgruppengesetz geändert wird; Begutachtungsverfahren; Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Das Bundesministerium für Justiz nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Volksgruppengesetz geändert wird, wie folgt Stellung:

Zu § 1 Abs. 5:

Der Kreis der Vereinigungen, welchen das Recht zur Nebenintervention eingeräumt wird, sollte durch ihre abschließend aufzählende Anführung klar definiert werden, wie dies etwa in § 62 Gleichbehandlungsgesetz, § 7q Behinderteneinstellungsgesetz oder § 32 Abs. 6 DSG 2000 der Fall ist. Eine bloß abstrakte Umschreibung, die auf den satzungsgemäßen Zweck abstellt, belastet das Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit der Nebenintervention mit der Überprüfung dieser Voraussetzungen, wirft die Frage nach der Intensität auf, in der diese Voraussetzungen vorliegen müssen (Reicht es aus, dass die Vereinigung sich „auch“, also nur in untergeordneter Weise diesen Zwecken widmet? Muss sie diesbezüglich tatsächlich in einem gewissen Ausmaß tätig werden und dies auch nachweisen?), und könnte darüber hinaus zu einer unüberblickbaren Anzahl potentiell beitragsberechtigter Verbände führen. Im Falle eines tatsächlichen Beitrittes gleich mehrerer Verbände (den der Gebrauch der Mehrzahl „Repräsentative Vereinigungen...“ sogar nahelegt) könnte dies ebenfalls das Verfahren aufblähen und belasten, zumal nicht sichergestellt ist, dass diese auch eine einheitliche Strategie verfolgen; zusätzlich würde sich im Punkt des Kostenersatzes an den obsiegenden Nebenintervenienten (§ 41 Abs. 1 ZPO) die Frage der Verhältnismäßigkeit stellen.

Da der Beitritt als Nebenintervenient erkennbar auch in das Belieben der Vereinigung gestellt sein soll (arg.: „kann“), sollte in Bezug auf die Partei nicht das Wort „verlangt“ verwendet werden, sondern eine Wendung, welche klarstellt, dass es sich um ein Zustimmungserfordernis handelt („wenn eine betroffene Angehörige oder ein betroffener

Angehöriger der Volksgruppe dem zustimmt“).

Zu § 13 Abs. 4:

Das Bundesministerium für Justiz weist darauf hin, dass die Aktualität und Vollständigkeit der insbesondere in allgemeinen öffentlichen Kundmachungen und auf Internetseiten angebotenen Informationen und Formulare eine laufende Wartung erfordert, die von den personellen und finanziellen Ressourcen abhängig ist. Eine über die bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehende durchgehende Verwendung auch der Volksgruppensprachen ist in Hinblick auf zu erwartende laufende Novellierungen und den damit verbundenen (erheblichen) manipulativen und finanziellen Aufwand nicht zweckmäßig und auch nicht leistbar. Daher sollte auch in § 13 Abs. 4 keine entsprechende Verpflichtung geschaffen werden. Um dies – im Einklang mit den Erläuterungen – auch im Gesetzestext nicht nahezulegen, sollte von der Verwendung des Wortes „sollen“ (mag es auch gemeinsam mit dem einschränkenden „tunlichst“ verwendet werden) Abstand genommen und eine auch dem Wortlaut nach weniger verpflichtende Formulierung gewählt werden.

Zu § 13 Abs. 5:

Die Umsetzung der Verwendbarkeit diakritischer Zeichen in den IT-Anwendungen der Justiz ist Teil der verfolgten Gesamtstrategie, wobei zu den besonders im öffentlichen Interesse stehenden Anwendungen des Grund- und Firmenbuches wie folgt präzisiert werden kann:

Im Bereich des Firmenbuchs macht der Austausch von Daten auch mit justizfremden Applikationen (z. B. Gewerberegister), die noch nicht auf die Verarbeitung diakritischer Zeichen eingestellt sind, eine ressortübergreifende Abstimmung erforderlich. Die Datenbank wurde abfrageseitig bereits auf die Verwendung diakritischer Zeichen vorbereitet. Um für den Anwender erkennbar wirksam zu werden, muss auch die Eingabe in die Datenbank entsprechend umgestellt werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Umsetzung einer lückenlos richtigen Darstellung diakritischer Zeichen sehr aufwändige Eingriffe und Anpassungen sowohl bei den bestehenden IT-Anwendungen als auch bei der verwendeten Hardware erfordert, die auf Grund ihrer Komplexität nur schrittweise vollzogen werden können. Die Umstellung ist daher mit sehr hohen Kosten verbunden. Zusätzliche Komplexität bedeutet dabei auch der bestehende Verbund mit dem Gewerberegister, der keinesfalls durch eine isolierte Umstellung des Firmenbuches aufgelöst werden sollte.

Als Übergangslösung bis zu einer Implementierung der Darstellungsmöglichkeit diakritischer Zeichen behilft sich die Praxis bereits jetzt mit einer kommentierten Eintragung und Anfügen der phonetischen Aussprache.

Das österreichische Grundbuch wird mit 7. 5. 2012 technisch und organisatorisch erneuert. Eine der damit erzielten Verbesserungen liegt darin, dass ab diesem Datum die Erfassung,

Verarbeitung und Speicherung von diakritischer Zeichen im Führungssystem sowie die Suche, Anzeige und Ausgabe von diakritischen Zeichen im Abgabesystem möglich sein wird.

Die Verwendung diakritischer Zeichen in sogenannten Fremdanwendungen - somit solchen, die nicht speziell für die Justiz geschaffen wurden – ist mit einem derzeit nicht abschätzbaren personellen und finanziellen Mehraufwand verbunden. Zu bedenken ist dabei, dass selbst von der Justiz eingesetzte Standardprodukte für die besonderen Anforderungen der Mitarbeiter adaptiert werden müssen.

Das Bundesministerium für Justiz tritt daher dafür ein, die im Entwurf vorgesehene Verwendung von diakritischen Zeichen vorerst dahingehend einzuschränken, dass dies lediglich „nach Maßgabe der technischen und finanziellen Möglichkeiten“ zu geschehen hat.

#### Zu § 16 Abs. 2:

Die in den Erläuterungen dargelegte Absicht zu normieren, dass erst die Zustellung in der Sprache der Volksgruppe Rechtsfolgen auslöst, könnte auch im Gesetzestext deutlicher hervorgehoben werden; die vorliegende Formulierung könnte auch als das bloße Recht verstanden werden, dessen ungeachtet auch eine Übersetzung zu erhalten.

In Zivilverfahren, die nicht von Amts wegen eingeleitet werden, fällt regelmäßig der erste gegenüber dem Betroffenen gesetzte behördliche Akt mit der Zustellung des vom Verfahrensgegner verfassten, das Verfahren einleitenden Schriftsatzes zusammen; die Klage oder der das Verfahren einleitende Antrag wird beispielsweise mit dem Auftrag zur Klagebeantwortung, der Ladung zu einer vorbereitenden Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung, der Ladung zu einer mündlichen Verhandlung oder zu einer Beweisaufnahme zugestellt. Es könnte klargelegt werden, ob sich das Recht einer Partei, die im Verfahren die Verwendung der Sprache einer Volksgruppe verlangt, bloß auf die gerichtliche Entscheidung bezieht, oder auch auf (die Übersetzung) diese(r) Schriftsätze.

#### Zur Textgegenüberstellung:

Auf ein redaktionelles Versehen in der Textgegenüberstellung zu § 15 Abs. 2 darf aufmerksam gemacht werden. Das Wort „sich“ ist überflüssig. Im Gesetzestext selbst wäre zu der genannten Bestimmung in Z 8 eine entsprechende Umformulierung (statt „der“ Sprache „die“ Sprache) vorzunehmen.

Wien, 11. April 2012

Für die Bundesministerin:

i.V. Dr. Franz Mohr

Elektronisch gefertigt